

Jungen Pioniere — und der Gewerkschaftsbibliotheken — im folgenden Bibliotheken genannt — mit Literatur ist von den beteiligten Einrichtungen als vorrangige Aufgabe zu betrachten. Literaturbestellungen der Bibliotheken sowie der mit ihrer Versorgung beauftragten Institutionen sind bevorzugt und unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Liefertermine zu erfüllen.

(2) Die Bedingungen für die Versorgung der Bibliotheken mit Literatur sind in die bestehenden bzw. abzuschließenden Verträge zwischen

den Verlagen und dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG)

den Verlagen und den Betrieben der polygraphischen Industrie

dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) und den Betrieben der polygraphischen Industrie

aufzunehmen. Außerdem sind zwischen dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen und den Verlagen Vereinbarungen zur Durchführung der in den §§ 6 und 7 festgelegten Aufgaben zu treffen.

§ 2

(1) Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG), Abteilung Bibliotheken — im folgenden Abteilung Bibliotheken genannt — ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen für die Versorgung der Bibliotheken mit ausleihfertig bearbeiteten Büchern verantwortlich.

(2) Ausleihfertig bearbeitete Bücher sind Bücher, die im allgemeinen (Ausnahmen vgl. Abs. 3) mit einem den besonderen Beanspruchungen der Bibliotheksarbeit entsprechenden stabilen Einband — Bibliothekseinband nach TGL10/105 —, dem notwendigen Kartematerial und einer der Notation der Systematik für allgemeinbildende Bibliotheken entsprechenden Prägesignatur auf dem Buchrücken versehen sind.

(3) Ausleihfertig mit Bibliothekseinband sind alle Bücher zu liefern, für die bei der Abteilung Bibliotheken mindestens 100 Bestellungen eingingen. Ausleihfertig ohne Bibliothekseinband sind Importtitel und unzerreißbare Kinderbücher sowie alle Bücher zu liefern, für die zwischen 50 und 100 Exemplare bestellt wurden oder bei denen sich die Herstellung eines Bibliothekseinbandes erübrigt. Letzteres ist zwischen der Abteilung Bibliotheken, dem betreffenden Verlag und dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen im einzelnen zu regeln.

(4) Die Abteilung Bibliotheken bezieht von den Verlagen auf der Grundlage der eingegangenen Bestellungen Planbogen, bearbeitet sie mit Hilfe vertraglich gebundener Buchbindereien ausleihfertig und liefert sie an die bestellenden Bibliotheken aus. Für die Planbogen sind der Abteilung Bibliotheken von den Verlagen der Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) abzüglich des Normairabattes und der Selbstkosten für die nicht gefertigten Verlegereinbände zu berechnen.

(5) Bestellungen bei der Abteilung Bibliotheken können aufgeben

alle hauptberuflich geleiteten allgemeinen öffentlichen Bibliotheken mit eigenem Haushalt

alle hauptberuflich geleiteten Gewerkschaftsbibliotheken

alle hauptberuflich geleiteten Bibliotheken in den Häusern der Jungen Pioniere.

Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken eines Ortes bzw. Stadtbezirkes gelten als eine Bibliothek.

§ 3

(1) Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen gibt in Verbindung mit dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) den „Informationsdienst für den Bestandsaufbau der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken“ — im folgenden Informationsdienst genannt — als internes Arbeitsmaterial für die Bibliotheken heraus.

(2) Im Informationsdienst ist die für die Mehrzahl der Bibliotheken geeignete Literatur annotiert mit Empfehlungen für die Aufnahme in den Buchbestand der einzelnen Bibliotheksgrößen und -typen und unter Angabe des letztmöglichen Bestelltermins bei der Abteilung Bibliotheken für die Auslieferung im Bibliothekseinband anzuzeigen. Ohne Annotation, jedoch mit Angabe des letztmöglichen Bestelltermins und wenn möglich mit Notation der Systematik für allgemeinbildende Bibliotheken können Titel angezeigt werden, die nur für einzelne Bibliothekstypen oder regionale Bereiche von Bedeutung sind oder für die keine oder nur unzureichende Bearbeitungsunterlagen zur Verfügung standen. Darüber hinaus können im Informationsdienst Titel zur Bestandsergänzung angezeigt werden. Titel, für die bis zum angegebenen Bestelltermin mehr als 50 Bestellungen Vorlagen, die jedoch aus zwingenden Gründen nicht ausleihfertig bearbeitet ausgeliefert werden können, sind im Informationsdienst bekanntzugeben.

(3) Der Versand des Informationsdienstes erfolgt durch den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) kostenlos unmittelbar an die Bibliotheken. Dazu melden die im § 2 Abs. 5 genannten Bibliotheken jeweils bis zum 31. Oktober der Abteilung Bibliotheken ihren Bedarf für das folgende Jahr.

§ 4

Die polygraphischen Betriebe sind verpflichtet, dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) bzw. den von diesem benannten Buchbindereien Planbogen der ersten Druckquote zur Weiterverarbeitung zu ausleihfertig bearbeiteter Literatur zu liefern. Die Anlieferung in voller Höhe der Bestellungen gewährleisten die Verlage. Dies ist in die Verträge der Verlage bzw. des Leipziger Kommissions- und Großbuchhandels (LKG) mit den Betrieben der polygraphischen Industrie (§ 1 Abs. 2) aufzunehmen.

§ 5

(1) Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von den Bibliotheken bestellten Bücher innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen der Originalverlegerausgabe in den Bibliotheken zur Verfügung stehen.

(2) Der Verkaufspreis der ausleihfertig bearbeiteten Literatur entspricht dem Einzelhandelsverkaufspreis (EVP). Kosten für das mitgelieferte Kartematerial und die Signierung entstehen den Bibliotheken nicht.